

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Eingabe per E-Mail gr-gc@be.ch

Bern, 6. Dezember 2023

Vernehmlassungsantwort betreffend Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar- Initiative»

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar- Initiative»

Wir vertreten im Kanton Bern rund 100 Unternehmen aus den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Über unsere Dachorganisation die aeesuisse sprechen wir schweizweit für 40 Branchenverbänden und damit rund 42`500 Unternehmen. Unser Ziel ist es, im Kanton Bern eine erneuerbare Energieversorgung bis 2050 zu etablieren.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage der Kommission und beantragen die Übernahme einzelner Änderungen.

Wir vermischen in der Botschaft eine Potenzialanalyse zu den möglichen Parkplatzflächen im Kanton Bern welche mit Solaranlagen bestückt werden könnten. Ebenfalls beantragen wir die Ausführungen über die wirtschaftlichen Folgen für die Besitzenden der Parkplatzflächen, damit das Anliegen im politischen Prozess auf breitere Unterstützung trifft.

Nachfolgend schicken wir Ihnen unsere Anträge im Detail. Für Fragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jan Remund
Präsident
aeesuisse Bern



Raoul Knittel
Geschäftsführer
aeesuisse Bern

Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Position aeesuisse Bern
<p>Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten</p> <p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.</p> <p>² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.</p> <p>³ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.</p> <p>⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</p>	<p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.</p> <p>² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage gemäss Absatz 1 und die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.</p>	<p>Zustimmung und Antrag</p> <p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.</p>

Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Position aeesuisse Bern
<p>Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten</p> <p>¹ Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.</p>	<p>² Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.</p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>Art. 39c Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen</p> <p>¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Fahrzeugabstellplätzen gemäss den Absätzen 1</p>	<p>¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von <u>250</u> Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von <u>500</u> Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p><i>Begründung:</i></p>

	<p>und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</p> <p>⁴Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Berücksichtigung der bereits bestehenden Beschattung sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest.</p> <p>⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss den Absätzen 1 und 2 können gewährt werden, wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist</p>	<p><i>Bis 2035 dürften bis zu drei Millionen Elektrofahrzeuge auf den Schweizer Strassen unterwegs sein, dank einer solaraktiven Überdachung der Parkfelder kann der für den Betrieb benötigte Strom direkt am Ort bereitgestellt werden, wo die Energie gebraucht wird.</i></p> <p><i>Zu klären ist wie die Fläche ermittelt wird. Handelt es sich um die Stellflächen oder um die gesamte Parkplatzfläche? Das wirtschaftliche Optimum wird sich aus heutiger Sicht auf die Stellflächen beschränken, da weite Überspannungen von Fahrflächen statisch aufwändiger zu realisieren sind. Aus unserer Sicht sollte die Fläche aufgrund der Stellplätze ermittelt werden d.h. exkl. zusätzlicher Flächen wie Fahrwege, Rabatten, etc.</i></p>
<p>Art. 62</p> <p>Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren</p> <p>³ Ausnahmegesuchen nach Artikel 36, 38, 39a und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.</p>		

	<p>Art. T2-1</p> <p>Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen</p> <p>¹ Bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze im Sinne von Artikel 39c Absatz 2 sind innert 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p>	<p>Zustimmung</p>
--	---	--------------------------

Rückmeldung zum Nachtrag zum Vortrag

Seite 7

Möglichst vollständige Ausstattung geeigneter Dachflächen

Als ungenügend erachten wir in diesem Absatz die Definition von "möglichst vollständig". Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand sind die Werte tief angesetzt, zumal nun ja Flächen zum Teil in der Fassade kompensiert werden können. Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grundsätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50m². Diese 50m² beziehen sich gemäss dem Entwurf bereits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BAK im Nachtrag zum Vortrag aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage braucht es noch Klärung. Aus unserer Sicht ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und nicht pro Partei angezeigt.

Seite 8 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BAK einen Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.